

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
Jugendamt
Sozialamt

im Bereich des Landschaftsverbandes
Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Datum und Zeichen bitte stets angeben

13.12.2021

41.00

Herr Bruchhaus

Tel 0221 809-6211

Fax 0221 8284-1395

juergen.bruchhaus@lvr.de

Auftrag 
Kindeswohl

Rundschreiben Nr. 41 / 03 / 2021

Empfehlungsvereinbarung 2021/2022 über ein pauschaliertes Vergütungsverfahren in NRW für Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen für Kinder nach dem SGB IX

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe und die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen haben auf der Grundlage der geführten Verhandlungen eine Empfehlungsvereinbarung zur Anpassung der Basisleistung I und der ergänzenden individuellen heilpädagogischen Leistungen geschlossen. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.04.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2022.

Mit der Vereinbarung werden die Ergebnisse der Tarifrunde 2020 (TVöD-kommunal) einschließlich der Fortschreibungen in den Bereichen der Personalnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträge abgebildet.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Konkrete Umsetzung:

Da rückwirkend mehrere Anpassungen erfolgen müssen, werden diese sukzessive erfolgen. Dies bedeutet, dass mit der nächsten Auszahlung der Basisleistung I die Nachzahlung zum 01.04.2021 erfolgt.

Die Empfehlungsvereinbarung und die aktuellen Werte finden Sie unter: www.bthg.lvr.de/de/downloads/ - Dokumente zu Leistungen in Kindertagesstätten

Die weiteren Anpassungen zum 01.01.2022 und 01.04.2022 erfolgen dann zu den jeweiligen Terminen, an denen die Auszahlungen der Basisleistung erfolgen.

Diese automatischen Anpassungen beziehen sich **ausschließlich** auf die Basisleistung I. Für die rückwirkenden Anpassungen der individuellen heilpädagogischen Leistungen müssen Nachberechnungen durch die Leistungserbringer für den Zeitraum 01.04.2021 bis 31.12.2021 vorgelegt werden. Ab dem 01.01.2022 wird dann die Erhöhung zum jeweiligen Fälligkeitstermin erfolgen.

Erstattung der Corona – Sonderzahlung

Eine Besonderheit stellt die ebenfalls vereinbarte Erstattung der Corona-Sonderzahlung dar.

Die abgeschlossene Empfehlungsvereinbarung sieht vor, dass die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe den Leistungserbringern die von diesen gezahlten Corona-Sonderzahlungen nur in den Bereichen, in denen die Landschaftsverbände zuständig sind, erstattet, sofern

- die Beschäftigten im Bereich der Eingliederungshilfe eingesetzt worden sind allerdings nur mit dem dort erbrachten Beschäftigungsumfang für die Eingliederungshilfe und
- tatsächlich eine Corona-Sonderzahlung an die Beschäftigten geleistet worden ist.

Dies gilt sowohl für Leistungserbringer, die nach dem TVöD, als auch für diejenigen, die nach anderen Tarifverträgen entlohnen und hierbei ebenfalls eine Corona-Sonderzahlung, vergleichbar mit der Regelung des TVöD, gewährt haben.

Da es sich um eine Einmalzahlung handelt fließt dieser Teil nicht in die dauerhafte Fortschreibung der Basisleistung I.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag. Das Antragsformular und die dazugehörige Erklärung sind in der Anlage beigefügt und können auch unter www.bthg.lvr.de/de/downloads/ - Dokumente zu Leistungen in Kindertagesstätten

abgerufen werden. Ich darf Sie bitten, Anträge für die Corona-Sonderzahlung bis spätestens 15.02.2022 einzureichen.

Die Anträge können Sie digital an bernadette.ruffert@lvr.de oder postalisch an das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie – Kennedy Ufer 2 – 50679 Köln senden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez.

Jürgen Bruchhaus